



## OSTALBKREIS

### **Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Ostalbkreis über die Auslegung der Änderungen der Karten für Überschwemmungsgebiete gemäß § 65 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) der Eger und ihrer Nebengewässer, auf der Gemarkung Bopfingen im Landkreis Ostalbkreis**

Durch die Aktualisierung der Flussgebietsuntersuchung des Wasser- und Bodenverbands Sechta-Eger ergaben sich teilweise im Einzugsgebiets der Eger geänderte Hochwasserabflüsse. Diese geänderten Abflussmengen haben auch Auswirkungen auf die Ausdehnung von Überschwemmungsgebieten (HQ100). Deshalb mussten die Hochwassergefahrenkarten am Moosgraben und Kirchenbach fortgeschrieben werden.

Überschwemmungsgebiete (§ 76 Wasserhaushaltsgesetz WHG Abs. 1) sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete; die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten (§ 65 Abs.1 WG), ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf,

1. Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Dämmen oder Hochufern,
2. Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (HQ100) zu erwarten ist, und
3. Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die Rechtsfolgen zum Überschwemmungsgebiet treten mit der Bekanntmachung und der Auslegung der Karten bei der Stadt Bopfingen in Kraft.

Die Karten liegen ab 13.11.2024 bei folgenden Stellen aus und können dort von jedem Interessierten während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden:

- Landratsamt Ostalbkreis, Wasserwirtschaft, Sebastiansgraben 34, 73479 Ellwangen, Zimmer 203 oder bei der Stadt Bopfingen:
- Stadtverwaltung Bopfingen, Marktplatz 1, 73441 Bopfingen

Hinweise:

In Überschwemmungsgebieten sind grundsätzlich alle Erhöhungen oder Vertiefungen der Erdoberfläche sowie die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von jeglichen Bauten und sonstigen Anlagen verboten. Ebenso ist der Neubau von Heizölverbraucheranlagen untersagt. Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten müssen hochwassersicher sein.

Zusätzlich ist die Umwandlung von Grünland in Ackerland, sowie die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart untersagt. Ausnahmen sind nur im Einzelfall möglich. Näheres regelt der § 78 WHG.

In Überschwemmungsgebieten gelten die Bestimmungen der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" in der jeweils gültigen Fassung.

Die bisher bestehenden Rechtsverordnungen für die Überschwemmungsgebiete im Landkreis Ostalbkreis bleiben in Kraft.

Die Hochwassergefahrenkarten werden für die Öffentlichkeit auch im Internet unter [www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de](http://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de) bereitgestellt.

gez. Julia Seidel  
Landratsamt Ostalbkreis  
Geschäftsbereich Wasserwirtschaft  
Az.: IV/43-690.43 SI, Bopfingen, Kirchenbach, Moosgraben  
Ellwangen, 06.11.2024

Online bereitgestellt am 06.11.2024